

Christoph Brunner / Markus Vischer

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht im Jahr 2007

«unpublizierte» und «publizierte» Entscheide

Der nachstehende Beitrag führt im Sinne eines Update den Überblick über die im Internet zur Verfügung stehenden «unpublizierten Entscheide» sowie der in der amtlichen Sammlung publizierten Entscheide des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht für das Jahr 2007 weiter. Die wichtigsten Entscheide werden zu diesem Zweck zusammengefasst und kurz kommentiert.

Rechtsgebiet(e): Kaufvertrag / CISG

Zitiervorschlag: Christoph Brunner / Markus Vischer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht im Jahr 2007, in: Jusletter 13. Oktober 2008

Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkung
- II. Anhalterecht gemäss Art. 71 CISG; Auslegung von konventionsfremden Forderungen; Beweis- und Substantiierungslast
- III. Mängelrechte und Irrtum über die Eigenschaft der Kaufsache
 1. Unterscheidung von unmittelbarem und mittelbarem Schaden bei der Wandelung
 2. Alternativität der Sachmängelgewährleistung und allgemeiner vertraglicher Haftung; Verjährung; Unzulässigkeit der Berufung auf Grundlagenirrtum wegen mangelhafter Lieferung beim Gattungskauf
 3. Grundlagenirrtum über die Eigenschaft der Kaufsache nur bei Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs
- IV. Herabsetzung von Ratenzahlungen bei deren Verfall an den Verkäufer im Falle des Rücktritts gemäss den Vorschriften der Konventionalstrafe
- V. Abstrakte Schadensberechnung nach Art. 191 Abs. 3 OR und alternative Schadensberechnungen
- VI. Grundstücksgeschäfte
 1. Formnichtigkeit eines Grundstückkaufvertrags bei «Falschaussage» bezüglich des Kaufpreises; Vertragsauslegung
 2. Auslegung eines formbedürftigen Kauf- und Vorkaufrechtsvertrags; Simulations- einwand

I. Vorbemerkung

[Rz 1] Frühere Rechtsprechungsübersichten zum Kaufvertragsrecht finden sich für das Jahr 2006 in Jusletter 12. November 2007 (Christoph Brunner/Markus Vischer), für das Jahr 2005 in Jusletter 19. Juni 2006 (Christoph Brunner/Markus Vischer), für das Jahr 2004 in Jusletter 18. April 2005 (Markus Vischer) und für die Jahre 2000-2003 in Jusletter 18. Oktober 2004 (Angela Geisselhardt).

II. Anhalterecht gemäss Art. 71 CISG; Auslegung von konventionsfremden Forderungen; Beweis- und Substantiierungslast

Urteil 4C.94/2006 vom 17. Juli 2007 (CB)

[Rz 2] Die vorliegende Streitigkeit rührte aus Kaufverträgen über Kickboards und Scooter. Da die Verkäuferin (Berufungsklägerin) Sitz in Taiwan und die Käuferin Sitz in der Schweiz hatte, fand das CISG Anwendung. In der Sache ging es um ausstehende Kaufpreisforderungen, welche die Verkäuferin vor den Zürcher Gerichten weitgehend erfolglos einklagte.

[Rz 3] In ihrer Berufung vor Bundesgericht rügte die Verkäuferin in einem ersten Punkt die Abweisung einer Kaufpreisforderung von USD 536'000. Sie warf der Vorinstanz in diesem Zusammenhang vor, namentlich Art. 71 CISG nicht richtig angewendet zu haben. Die Verkäuferin stoppte die Auslieferung der Waren, für welche sie diesen Betrag forderte, und berief sich dabei auf Art. 71 CISG mit der Behauptung, im Moment des Auslieferungsstopps habe sich ihr Guthaben gegenüber der Käuferin auf insgesamt USD 7'429'634.20 belaufen¹. Da

die Käuferin über Monate fällige Forderungen nicht bezahlt habe, berief sich die Verkäuferin auf ihr Anhalterecht, das sie als vorleistungspflichtige Partei nach CISG habe, wenn die vertragsgerechte Erfüllung gefährdet sei. Das von der Käuferin angebotene Akkreditiv habe keine ausreichende Gewähr für die Bezahlung des Kaufpreises dargestellt.

[Rz 4] Die Käuferin bestritt demgegenüber das Anhalterecht und behauptete, die Verkäuferin habe mit der Zurückbehaltung der Container vertragswidrig gehandelt. Sie erklärte, auf die nachträgliche Lieferung bzw. Abnahme dieser Ware zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten (weshalb kein Kaufpreis mehr geschuldet sei). Sie machte geltend, die Verkäuferin habe gewusst, dass die Guthaben aus der Lizenzvereinbarung sehr viel höher als die offenen Rechnungen für die Warenlieferungen gewesen seien. Nach ihrer Darstellung habe es deshalb keinen Grund gegeben, dass die Verkäuferin nicht mehr zum Voraus hätte leisten müssen. Selbst den Vorschlag der Käuferin, ein Akkreditiv für den Container zu eröffnen und damit den Kaufpreis sicherzustellen, habe die Verkäuferin abgelehnt.

[Rz 5] Nach den Ausführungen der Vorinstanz hatte die Verkäuferin ihre vertraglichen Pflichten verletzt und war in Verzug geraten. Durch die Nichtübergabe der Wertpapiere habe die Verkäuferin eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, sofern kein Anhalterecht gegeben sei. Dies würde die Käuferin berechtigen, den Kaufvertrag nach Art. 49 CISG aufzuheben. Aufgrund der knappen Ausführungen der Verkäuferin könne nicht beurteilt werden, ob ein schwerwiegender Mangel der Zahlungsfähigkeit bei der Käuferin hinsichtlich der einzelnen Kaufverträge vorgelegen habe. Hinzu komme, dass die Verschlechterung der Vermögenslage im Vergleich zum Vertragsschluss massgebend sei. Wisse die Verkäuferin, dass die Bonität bereits vor Vertragsschluss schlecht sei und habe sie sich seither nicht verschlechtert, bestehe kein Recht, die Ware anzuhalten. Aufgrund der knappen Ausführungen der Verkäuferin lasse sich nicht beurteilen, ob sich nach Vertragsschluss herausgestellt habe, dass die Käuferin wegen eines schwerwiegenden Mangels ihrer Kreditwürdigkeit einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten des jeweiligen Vertrags nicht erfüllt habe. Mangels genügender Substantiierung der Tatbestandselemente von Art. 71 CISG wies die Vorinstanz die Klage ab.

[Rz 6] In ihrer Berufung vor Bundesgericht machte die Verkäuferin in der Sache geltend, sie habe entgegen der Ansicht der Vorinstanz ihre Substantiierungspflicht erfüllt. Das Bundesgericht hielt dazu zunächst fest, dass das Bundesrecht bestimme, wie weit ein Sachverhalt zu substantieren sei, damit er unter die Bestimmungen des materiellen Rechts subsumiert werden könne (E. 5.3). Entscheidend sei, ob die

die andere Partei einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllen wird a) wegen eines schwerwiegenden Mangels ihrer Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder ihrer Kreditwürdigkeit oder b) wegen ihres Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages.»

¹ Art. 71 Abs. 1 CISG lautet wie folgt: «Eine Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass

Verkäuferin ihre Klage hinsichtlich der wesentlichen Tatbestandselemente der Kreditwürdigkeit der Käuferin nach Vertragsschluss betreffend die jeweiligen konkreten Verträge genügend subsumiert habe. Dies treffe nicht zu.

[Rz 7] Als Zweites rügte die Verkäuferin die Verletzung des Vertrauensprinzips bei der Auslegung einer angeblichen Schuldanerkennung seitens der Käuferin bzw. der Übernahme einer Schuld gegenüber der Verkäuferin von einer Drittgemeinschaft mit Sitz in Deutschland, an der der Verwaltungsratspräsident der Käuferin beteiligt war. Da die Begründungsanforderungen nicht erfüllt waren, trat das Bundesgericht nicht näher auf die Rüge ein, hielt aber immerhin fest, dass die von der Vorinstanz unter Berufung u.a. auf Art. 2 ZGB vorgenommene Auslegung nicht zu beanstanden sei.

[Rz 8] Als Drittes warf die Verkäuferin der Käuferin ein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 2 ZGB vor, da diese die Forderungen gegenüber ihr sowie der genannten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland «wild durcheinander gemischt» und erst in der Duplik die Haftung für Forderungen gegenüber dieser Gesellschaft bestritten habe. Auch in diesem Punkt vermochte das Bundesgericht der Verkäuferin nicht zu folgen.

[Rz 9] Gegen die Gutheissung einer Verrechnungsforderung der Käuferin für Kommissionen über USD 4'081'580 wandte die Verkäuferin ein, die Vorinstanz habe die Beweislastregel nach Art. 8 ZGB und eventuell die allgemeinen «Auslegungsregeln der Einleitungsartikel des ZGB, insbesondere des Vertrauensgrundsatzes von Art. 2 ZGB» verletzt. Die Details dieser Auseinandersetzung interessieren hier nicht, interessant ist einzig, dass sich das Bundesgericht in der Tat mit Art. 2 und 8 ZGB auseinandersetzte, als ob diese Normen vorliegend direkt anwendbar wären (deutlich erkennbar schliesslich etwa am Satz, wonach eine «Verletzung von Art. 8 ZGB ... nicht ersichtlich» sei [so in E. 7.6]).

Bemerkung

[Rz 10] Zunächst drängen sich Bemerkungen zu den aufgeworfenen Fragen rund um die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip sowie der Beweislast auf. Das Bundesgericht hat hier insofern zu Recht schweizerisches internes Recht angewendet, als die Anerkennung oder Übernahme einer *Drittschuld* (also einer Schuld, die nicht in den dem CISG unterstellten Kaufverträgen zwischen den Parteien begründet war) streitig war. Schuldübernahmen oder Schuldbeiträge sind nach dem kollisionsrechtlich berufenen nationalen Recht zu beurteilen². Das erlaubt freilich nicht, unmittelbar auf schweizerisches Sachrecht als *lex fori* abzustellen, sondern setzt

zunächst eine kollisionsrechtliche Prüfung des anwendbaren Rechts voraus. Nach den Behauptungen der Verkäuferin hätte vorliegend die Käuferin mit Sitz in der Schweiz eine Schuld einer deutschen Gesellschaft gegenüber der in Taiwan ansässigen Verkäuferin übernommen. Der interne wie externe Schuldübernahmevertrag ist im IPRG nicht speziell geregelt. Beide Spielarten der Schuldübernahme sind selbständig anzuknüpfen³. Fehlt eine Rechtswahl, so gilt das Recht des engsten Zusammenhangs (Art. 117 Abs. 1 IPRG). Als charakteristische Leistung gilt jene des Übernehmers, was vorliegend auf die Anwendung schweizerischen Rechts hinausgelaufen wäre. Aus dem Entscheid geht indes nicht hervor, ob die Vorinstanz diesen Zwischenschritt gemacht hat, aus methodischer Sicht wäre er aber notwendig gewesen.

[Rz 11] In BGE 130 III 258 E. 5.3 und Urteil 4C.307/2003 vom 19. Februar 2004 E. 3.2.2 hatte das Bundesgericht festgehalten, dass die Verteilung der Beweislast zu den im CISG geregelten Gegenständen gehört. Fehlt eine ausdrückliche Beweislastregel, so ist diese Lücke nach den allgemeinen Grundsätzen zu schliessen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen (Art. 7 Abs. 2 CISG). Da es indessen bei den Erwägungen rund um die Beweislast um den Bestand einer *konventionsfremden* Verrechnungsforderung ging, war wiederum internes Recht anwendbar (mithin auch Art. 8 ZGB bezüglich Beweislast)⁴; bei Forderungen aus Kommission das Recht der Kommissionärin, d.h. Schweizer Sachrecht.

[Rz 12] Bezüglich der Erwägungen zum Aussetzungsrecht nach Art. 71 CISG stellt sich die mit der Beweislastproblematik eng verknüpfte Frage der Substantiierungslast. Wie das Bundesgericht zu Recht ausführt, wird die Frage der genügenden Substantiierung vom materiellen Recht bestimmt. Damit ist unmittelbar einsichtig, dass diese Frage vom CISG selbst bestimmt wird und nicht etwa vom internen Sachrecht. Insofern ist zwar zutreffend, aber immerhin etwas verwirrend, wenn das Bundesgericht ausführt, die Substantiierungslast werde vom Bundesrecht bestimmt. Natürlich ist das CISG auch Bundesrecht, dem Bundesgericht ging es aber darum zu sagen, dass das Substantiierungsrecht keine Frage des (kantonalen) Prozessrechts ist, sondern eben des materiellen Rechts.

² Vgl. Christoph Brunner, UN-Kaufrecht – CISG, Stämpfli Handkommentar, CISG, Art. 4 N 34. Hätte es sich nicht um eine derartige Drittschuld gehandelt, sondern um die Anerkennung einer umstrittenen, zwischen den Parteien begründeten Kaufpreisschuld, hätte die Auslegung der Schuldanerkennung wohl nach den Grundsätzen des CISG und nicht nach internem Recht erfolgen müssen (Art. 8 CISG).

³ Vgl. BSK OR I-Tschäni, Art. 176 N 14, Art. 177 N 12.

⁴ Vgl. zur Verrechnung bei Verträgen, die dem CISG unterstehen auch BGE 4C.314/2006 vom 20. Dezember 2006 sowie Christoph Brunner / Markus Vischer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht im Jahr 2006, in: Jusletter 12. November 2007, Rz. 2 ff.